Abrechnung von Orthonyxie-Spangen

Die 3TO-Spange ist Bestandteil des Heilmittelkataloges und somit für kassenzugelassene Podologen und Podologinnen abrechenbar, wenn sie von einem Arzt verordnet wird.

Ärztinnen und Ärzte können eine Nagelspangenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln als Heilmittel verordnen. Konkret geht es um die Therapie des Unguis incarnatus in den Stadien 1, 2 und 3.

Stadieneinteilung

Stadium 1 (UI1): Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.

Stadium 2 (UI2): Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.

Stadium 3 (UI2): Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

WELCHE SPANGEN KÖNNEN ABGERECHNET WERDEN?

Der Behandler ist frei in der Wahl der individuell anzupassenden Nagelkorrekturspangen aus Metall oder Kunststoff – somit sind alle Spangen der 3TO GmbH abrechenbar:
3TO-Spange, podofix, COMBIped und PODOSTRIPE.

In der Diagnosegruppe UI1 stellen Kunststoffspangen (podofix, PODOSTRIPE) oder einteilige Drahtspangen (COMBIped oder Ross-Fraser) den Standard dar.
Die Anwendung der 3TO-Spange ist in UI1 nur mit Begründung des therapeutischen Erfordernisses möglich.

Mögliche Begründungen für die Notwendigkeit einer 3TO-Spange (statt Ross-Fraser) in UI1:
➲ Anbringen durch Aufschieben einer Ross-Fraser-Spange nicht möglich
- Deformität des Nagels lässt Aufschieben nicht zu
- Schmerzempfindlichkeit
- Angstpatient/-in
- Zu enger Sulcus

➲ Abdruck für die Anfertigung einer Ross-Fraser-Spange nicht möglich (Schmerzen)

In UI2 können alle Spangen (ohne gesonderte Begründung) abgerechnet werden.

Ein Wechsel der Spangenart innerhalb einer Verordnung ist ebenfalls begründungspflichtig.

Mögliche Begründungen für die Notwendigkeit des Wechsels:
- Therapeutisch sachgerechtere Durchführung der Behandlung
- Effizientere Behandlung

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten

VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERORDNUNG

Damit eine Nagelspangenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln als Heilmittel verordnet werden kann, muss ein Unguis incarnatus (ICD-10 L60.0) in den Stadien 1, 2 oder 3 an den unteren Extremitäten vorliegen.

Außerdem muss die Befestigung einer Nagelkorrekturspange ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes möglich sein.

Lediglich eine sehr starke Deformität der Nagelplatte, eine weit fortgeschrittene Onychomykose oder ein absoluter Wachstumsstillstand können im Einzelfall eine Verordnung und Behandlung ausschließen.

Kontraindikationen

Die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt prüft mögliche Kontraindikationen für die Verordnung der Nagelspangenbehandlung. Kontraindikationen für eine Nagelspangenbehandlung können insbesondere sein:

- Tumoren im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung
- Onycholysen
- Abszedierungen/Nekrosen im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung

Bei Patientinnen und Patienten mit einer klinisch manifesten Neuropathie, bei denen bereits ausgeprägte Sensibilitätsstörungen oder autonome Störungen in Form trophischer Störungen im Bereich der unteren Extremitäten vorliegen, ist eine Nagelspangenbehandlung grundsätzlich möglich.
Bei der Verordnung ist ein erhöhtes Risiko von Komplikationen, beispielsweise durch unbemerktes Verrutschen oder unbemerkte Druckausübung auf das umgebende Weichteilgewebe oder die Haut, zu berücksichtigen.

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten

ÄRZTLICHE AUFGABEN

Diagnostik und konservative oder invasive Maßnahmen der **Wundbehandlung** bleiben für alle Stadien ärztliche Leistungen, wie beispielsweise die Wundreinigung, die Verabreichung lokaler Therapeutika (z. B. jodhaltiger Salben) unter Abwägung der medizinischen Indikationen und Kontraindikationen.

AUFGABEN DER PODOLOGINNEN UND PODOLOGEN

Zu den Aufgaben der Podologinnen und Podologen gehören die

- **Beratung** und Instruktion zu individuell durchführbaren Schneidetechniken sowie zur Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.

Aufgaben sind außerdem die

- **Vorbereitung des Nagels** und
- **Fertigung und Anpassung, das Anlegen, Nachregulieren und Entfernen der Nagelkorrekturspange.**

Abrechnung

Die Materialkosten für die Nagelspangenbehandlung und auch die Nagelspange selbst, werden über die vereinbarte Vergütung nach § 125 SGB V durch die Podologinnen und Podologen abgerechnet.

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten

BESONDERHEITEN BEI STADIUM 2 UND 3

Anlegen und Wechseln von Wundverbänden

➲ Falls erforderlich muss in Stadium 2 und Stadium 3 zusätzlich auch das fachgerechte Anlegen oder Wechseln eines Verbandes an dem betroffenen Zeh in der Podologie-Praxis durchgeführt werden. Die Wundbehandlung und Wundkontrolle ist eine ärztliche Aufgabe.

Enge Abstimmung

➲ Podologische Behandlungen im Stadium 2 und 3 dürfen nur in enger Abstimmung mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt erfolgen.

➲ Bei Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Auftreten von Komplikationen, wie offenen Wunden, neu aufgetretenen oder zunehmenden Entzündungszeichen oder Eiterbildung, ist eine ärztliche Behandlung notwendig.
In diesen Fällen informiert die Podologin oder der Podologe unverzüglich die verordnende Praxis und weist die Patientin oder den Patienten auf die Notwendigkeit einer Wiedervorstellung in der Arztpraxis hin.

Fotodokumentation

➲ Podologinnen und Podologen müssen bei Stadium 2 und 3 vor der Nagelspangenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung **eine Fotodokumentation führen**. Die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt kann bei Bedarf im Rahmen des Therapieberichts diese Fotodokumentation anfordern.
Eine Verlaufsdokumentation inkl. der Bezeichnung der verwendeten Nagelkorrekturspangen ist für alle Stadien obligatorisch.

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten

SCHRITT FÜR SCHRITT – SO WIRD VERORDNET UND ABGERECHNET

Heilmittelverordnung

Ärztinnen und Ärzte, die ein Unguis incarnatus in Stadium 1, 2 oder 3 diagnostizieren und die Nagelspangenbehandlung als Behandlungsalternative zu ärztlich-konservativen sowie chirurgischen Maßnahmen auswählen, verordnen die Nagelspangenbehandlung auf dem Verordnungsformular 13 für Heilmittel.

Dort wird „Podologische Therapie“ angekreuzt und der **ICD-10-Kode L60.0** sowie die entsprechende Diagnosegruppe angegeben. Für die Behandlung mit Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus sind im Heilmittelkatalog zwei Diagnosegruppen vorgesehen:

➲ UI1 - Unguis incarnatus Stadium 1
➲ UI2 - Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3

Die Unterscheidung zwischen UI1 und UI2 ist notwendig, um eine regelmäßige ärztliche Wiedervorstellung in den höheren Stadien sicherzustellen.

Höchstmengen in der Verordnung

So ist die Höchstmenge je Verordnung im Stadium 2 und 3 auf **vier Einheiten** begrenzt, im Stadium 1 können **bis zu acht Einheiten** auf einer Verordnung veranlasst werden.

Die Wechselhäufigkeit und tatsächliche Anzahl der benötigten Spangen pro Therapie bestimmt die Podologin/der Podologe. Folgeverordnungen für die Fortsetzung der Therapie sind vom Arzt einzuholen.

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten

Abrechnung durch die podologische Praxis

In folgender Tabelle werden auszugsweise die Heilmittelpositionsnummern und Vergütungen für die Behandlungsschritte aufgezeigt.

HPNR		REGELLEISTUNGSZEIT	VERGÜTUNG
78100	Erstbefundung groß	20-45 Min	€ 51,97
78110	Erstbefundung klein	bis 20 Min	€ 25,98
78300	Vorbereitung, Anpassung und Anbringen einer mehrteiligen Drahtspange (**3TO-Spange**) **Eine Nachregulierung der 3TO-Spange durch das Ersetzen der loop ist nicht vorgesehen. Es ist stets eine neue Spange zu verwenden und abzurechnen.**	75 Min	€ 88,44
78400	Vorbereitung, Anpassung und Anbringen einer Kunststoffspange (**COMBIped, podofix, PODOSTRIPE**)	45 Min	€ 50,44
78510	Kontrolle	15 Min	€ 16,10
78520	Abschluss/Entfernung der Spange	25 Min	€ 24,15

Detaillierte Informationen zur Abrechnung, Ausstellung der Verordnung und Voraussetzungen sowie Inhalte der Behandlung sind im SGB V § 125 Absatz 1 zu finden.

TIPPS ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ARZTPRAXEN UND MIT DEM PATIENTEN

Infomaterial für Ärzte und Krankenkassen

Je besser der Kontakt zur verordnenden Arztpraxis ist und je mehr der Arzt oder die Ärztin als Entscheidungsträger über Orthonyxiespangen wissen, desto einfacher wird die Zusammenarbeit gelingen.

Sollten Sie bisher noch mit keiner Praxis kooperieren, stellen Sie sich und Ihre Praxis mit Ihren Leistungen vor und informieren Sie darüber, dass die Behandlung mit Nagelkorrekturspangen verordnungsfähig ist.

Nutzen Sie zur Unterrichtung von Ärztinnen und Ärzten und deren Angestellten die Informationsbroschüre von 3TO, in der die Wirkungsweise, die Anwendung und die Behandlungserfolge der 3TO-Spange® dargestellt werden. Ebenso zeigen Behandlungsbeispiele alle Spangen-Erfolge.

Folgendes Infomaterial können Sie als 3TO-Therapeut bei Ihren Bestellungen kostenlos anfordern:

➲ Informationen für medizinisches Fachpersonal
➲ Beispiele aus der Praxis (Behandlungsbeispiele)

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten

Patientenaufklärungsgespräch

Vor der Behandlung müssen Sie den Patienten genau über die Spangenbehandlung aufklären. Sie erläutern den Befund, die Indikation, Kontraindikationen, den Behandlungsablauf, die erwartete Behandlungsdauer und den -erfolg. Bitte klären Sie den Patienten auch über Vorsichtsmaßnahmen während des Behandlungszeitraumes auf und besprechen Sie mit ihm die Wichtigkeit der Patientencompliance. Ebenso werden Behandlungsziele definiert und ein Behandlungsplan erstellt.

Unterstützend können Sie den „Aufklärungsbogen für Patienten“ verwenden, den Sie mit Ihren Schulungsunterlagen erhalten oder unter www.3to.de/de/downloads herunterladen können.

Herausgeber:

3TO GmbH ▪ Tölzer Straße 65 ▪ 82041 Deisenhofen
Tel.: 089/45 20 833-0 ▪ Fax: 089/ 45 20 833-99
info@3to-gmbh.de • www.3to.de

©3TO GmbH 2023: Vervielfältigung, Nachdruck und elektronische Erfassung dieser Unterlagen sowie ihres Inhalts sind, auch auszugsweise, nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden. 3TO-Spange®, 3TO-loop®, PODOSTRIPE®, podofix®, COMBIped® und PediGel® sind eingetragene Markenzeichen und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der 3TO GmbH verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

© 3TO GmbH • Oktober 2023
Weitergabe und Nachdruck verboten